

Inhalt

	Seite
1 Einführung.....	1
2 Ziele.....	1
3 Definition oder: Was ist das Problem?	1
4 Erscheinungsformen (Epidemiologie) und Ursachen.....	1
5 Präventive Ansätze	2
6 Symptomatik.....	2
7 Grundsätze im Umgang mit der Problematik	3
8 Konkrete Maßnahmen.....	3
9 Mitwirkende an diesem Leitfaden	4
10 Anhang: Weitere Informationen / Beratung und Hilfe.....	5

1

Einführung

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schüler*innen einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten: Schüler*innen, Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern und Schulträger. Dieser Leitfaden bietet Lehrkräften einen Handlungsablauf zum Thema Straftaten und Gewalt an.

Er wurde auf Initiative der Fachbereiche Schule sowie Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover erstellt, unterstützt durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover. Die Empfehlungen entsprechen den rechtlichen Rahmenbedingungen und wurden mit nichtschulischen Akteur*innen (Polizei, Ordnungsamt, Kommunalen Sozialdienst, usw.) abgestimmt.

2

Ziele

Bei erfolgten und auch bei geplanten Straftaten sind die gesetzlich und pädagogisch abgestimmten Prozesse zwischen Polizei, Justiz und Schule einzuhalten. Dieser Leitfaden soll dabei unterstützen, die Straftat zu erkennen, eine Wiederholung zu vermeiden und die Straftat angemessen aufzuarbeiten – auch in Bezug auf die Täter-Opfer Problematik.

3

Definition „Straftaten und Gewalt“

Was sind Straftaten? Anzeigepflichtig sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere innerschulische Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann.

Exemplarisch sind die nachfolgenden Beispiele angeführt, bei denen eine entsprechende Intensität zu bejahen sein wird:

- Straftaten gegen das Leben
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- gefährliche Körperverletzung (zum Beispiel mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen)
- sonstige Gewaltdelikte
- politisch oder religiös motivierte Kriminalität
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Raub-Einbruchsdiebstahl
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (zum Beispiel erheblicher Missbrauch digitaler Medien)
- Ausspähen und Abfangen von Daten
- Computerbetrug beziehungsweise Sabotage
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (zum Beispiel Steinwürfe).

Zu prüfen ist darüber hinaus die Intensität der Straftat im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten wie zum Beispiel

- Beleidigung
- Bedrohung (Drohung mit einem Verbrechenstatbestand, zum Beispiel Totschlag oder Inbrandsetzung von Gebäuden)
- Körperverletzung
- Nötigung
- Diebstahl
- Sachbeschädigung.

4

Erscheinungsformen (Epidemiologie) und Ursachen

Straftaten können sich überall ereignen. Sollten sie klare Bezüge zur Schule aufweisen, dann müssen sie auch schulspezifisch aufgearbeitet werden. Neben offensichtlichen körperlichen Übergriffen als typischem Straftatbestand gehören auch das Ausspähen von digitalen Daten, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz dazu.

5

Präventive Ansätze

In jeder Schule ist in Zusammenarbeit mit Schüler*innen, Erziehungsberechtigten, den Schulträgern sowie weiteren schulischen und außerschulischen Fachkräften das auf die Verhältnisse der Schule bezogene Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept aktuell zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt sowohl kulturell als auch alters- und geschlechterbezogen unterschiedlich ausgeübt, erlebt und verarbeitet wird. Das Sicherheits- und Präventionskonzept ist mit Schulleiternrat und Schülerrat abzustimmen, in die Schulprogrammentwicklung einzubeziehen und den Schüler*innen sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Die Schule überprüft regelmäßig im Rahmen einer Dienstbesprechung oder einer Gesamtkonferenz, ob die schulischen Maßnahmen ausreichend sind. Zur Unterstützung können sich Schulen an das Beratungs- und Unterstützungssystem des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung (RLSB) wenden, dort finden sich im geschützten Bereich auch die der polizeilichen Kriminal- und Verkehrsunfallprävention zugrundeliegenden Konzepte.

Früherkennung durch Lehrkräfte:

auffälliges, verändertes Verhalten von Schüler*innen

Sozialpädagog*innen:
Kenntnisse aus der laufenden Arbeit mit Schüler*innen

Mitschüler*innen:
Kenntnisse über schülerspezifische Kanäle

6 Symptomatik

Regelverletzungen finden im schulischen Alltag regelmäßig statt und der Umgang damit ist ein Teil der pädagogischen Aufgabe. Wie man Regelverletzungen im Kleinen begegnet, entscheidet mit darüber, ob und in welchem Umfang massivere Regelverletzungen stattfinden. Ein präventives schulisches Anti-Gewalt-Konzept verhindert nicht die einzelne Straftat, verringert aber die Anlässe und damit die Anzahl und Intensität. Straftaten sind, nach sachlicher Klärung, einfach als solche zu identifizieren.

7 Grundsätze im Umgang mit der Problematik

Bei Straftaten: Anzeige bei der Schulleitung, diese zeigt Straftaten wiederum unverzüglich bei der Polizei an. Bei Gefahr im Verzug ist direkt die Polizei zu informieren.

8 Konkrete Maßnahmen

Neben der allgemeinen Anzeigeverpflichtung für geplante Straftaten, die sich aus § 138 StGB ergibt, sind Lehrkräfte auch verpflichtet, bei Kenntnis von strafrechtlich relevanten Geschehnissen die Schulleitung zu unterrichten. Die Schulleitung hat unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schüler*innen begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht. Anzeigepflichtig sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere innerschulische Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann.

Exemplarisch sind die nachfolgenden Beispiele angeführt, bei der eine entsprechende Intensität zu bejahen sein wird:

- Straftaten gegen das Leben
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- gefährliche Körperverletzung
(z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen)
- sonstige Gewaltdelikte
- politisch oder religiös motivierte Kriminalität
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Raub
- Einbruchsdiebstahl
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
(z. B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien)
- Ausspähen und Abfangen von Daten
- Computerbetrug bzw. Sabotage
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe).

Darüber hinaus ist die Intensität der Straftat im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten zu prüfen, wie zum Beispiel

Beleidigung

Bedrohung (Drohung mit einem Verbrechenstatbestand, zum Beispiel Totschlag oder Inbrandsetzung von Gebäuden)

Körperverletzung

Nötigung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten. Bei Erkennen von Anzeichen für delinquentes oder extremistisches Verhalten, einer Radikalisierung oder entsprechender Entwicklungen ist präventiv fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen (Leitfaden Extremismus). Weniger schwerwiegendem Fehlverhalten und Regelverstößen begegnet die Schule mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln. Die Reaktion sollte zeitnah erfolgen, nicht überzogen sein, jedoch deutliche Grenzen aufzeigen.

Maßnahmen an unserer Schule:

9 Mitwirkende an diesem Leitfaden

Rebekka Stühl

Leitung Präventionsteam

Polizei Hannover

Frank Wachholz

Bildungskoordinator

Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Schule

Koordinierung:



Unterstützt durch:



Weitere Informationen / Beratung und Hilfe

Große Teile des Leitfadens sind entnommen aus dem Erlass:

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1. 6. 2016 – 25.5-81411 -- VORIS 22410 –:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/schule-leiten/sicherheit-und-gesundheit/praeventionserlass>

Kontakt

Polizei: 110

Beratung Polizei: 0511-109 0

Polizei-Dienststellen-Notrufnummern

<https://www.pd-h.polizei-nds.de/dienststellen/dienststellen-der-polizeidirektion-hannover-1061.html>

Podcast der Polizei, Prävention, für Lehrkräfte

<https://www.lse.uni-hannover.de/de/news/news-detailansicht/news/podcast-der-lehrkraef-tefortbildung-start-der-serie-polizei-macht-schule>

Prävention in Schule, Bildungsportal RLSB

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/uebergreifend/praevention-und-gesundheitsfoerderung/praevention-in-schulen>